VERORDNUNG (EWG) Nr. 1480/70 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1970

zur Festsetzung der Berichtigungsbeträge im Handelsverkehr mit bestimmten Milcherzeugnissen im Milchwirtschaftsjahr 1970/1971

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 des Rates vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971 (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 werden im Milchwirtschaftsjahr 1970/1971 die Interventionspreise für Butter und für Magermilchpulver in Belgien und Luxemburg um einen Berichtigungsbetrag von 2,75 Rechnungseinheiten je 100 kg erhöht.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 sieht vor, die Auswirkung der Berichtigungsbeträge im Handelsverkehr mit diesen und einigen anderen Erzeugnissen auszugleichen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1225/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die Grundregeln zum Ausgleich der Auswirkungen der Berichtigungsbeträge, die auf die Interventionspreise gewisser Milcherzeugnisse angewandt werden (2), schreibt vor, daß Belgien und Luxemburg bei der Einfuhr Berichtigungsbeträge erheben und bei der Ausfuhr Berichtigungsbeträge gewähren. Artikel 2 der genannten Verordnung sieht vor, daß die Berichtigungsbeträge für die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 genannten Erzeugnisse pauschal auf der Grundlage des Gehalts an Milchfett des betreffenden Erzeugnisses festgesetzt werden können.

Es ist angezeigt, im Handelsverkehr mit Butter und nicht denaturiertem Magermilchpulver die gleichen Berichtigungsbeträge anzuwenden wie bei der Korrektur der Interventionspreise.

Für die übrigen in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 genannten Erzeugnisse ist es angezeigt, die Höhe der Berichtigungsbeträge im Handelsverkehr von denjenigen der Butter abzuleiten und diese pauschal für die betreffenden Warenpositionen nach ihrem mittleren Fettgehalt zu bestimmen.

Belgien und Luxemburg haben unter anderem einen einheitlichen Markt für Milcherzeugnisse geschaffen. Die Erhebung von Berichtigungsbeträgen im Handelsverkehr zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten würde der Verwirklichung der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion hinderlich sein.

Aus diesem Grund ist es angezeigt, gemäß Artikel 233 des Vertrages vorzusehen, daß im Handelsverkehr mit den vorgenannten Erzeugnissen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten keine Berichtigungsbeträge gewährt oder erhoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 von Belgien und Luxemburg anzuwendenden Berichtigungsbeträge werden

a) für die nicht denaturierten Erzeugnisse der Tarifstellen ex 04.02 A II a) 1 und ex 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs sowie für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs auf 2,75 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,

b) für die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 genannten Erzeugnisse im Anhang dieser Verordnung

festgesetzt.

(2) Diese Berichtigungsbeträge werden jedoch im Handelsverkehr zwischen Belgien und Luxemburg nicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 141 vom 29. 6. 1970, S. 27.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 29. 6. 1970, S. 31.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Einschränkende Bestimmungen	Berichtigungsbetrag in RE/100 kg
ex 04.01 B I	ausgenommen in kleinen Packungen von weniger als 500 g	0,44
ex 04.01 B II		1,10
ex 04.01 B III		2,09
ex 04.02 A III b) 1	mit einem Fettgehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	1,43
04.02 A III b) 2		2,09
ex 04.02 B II b) 1	mit einem Fettgehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	1,43
04.02 B II b) 2		2,09
ex 04.03 B	mit einem Fettgehalt von weniger als 96 Gewichtshundertteilen	3,025
ex 04.03 B	mit einem Fettgehalt von 96 Gewichtshundertteilen oder mehr	3,300